

BEKANNTMACHUNG
der 17. Sitzung des Betriebsausschusses
Kur- und Gesundheitsverwaltung
am 09.08.2018

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Kurverwaltung, Seminarraum 03
Bad Salzelmen
Badepark 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.05.2018
5. Vorlagen-Nummer: 0591/2018
Jahresabschluss 2017 für den SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen
6. Plan-Ist-Vergleich zum 30.06.2018
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
11. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
12. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 22.05.2018
13. Informationen der Verwaltung
14. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
15. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 26.07.2018



gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE) 25.07.2018

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum **01.09.2018** die Stelle einer/eines

Hausmeisterin/Hausmeisters im Dezernat IV

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Kontrolle festgelegter nachgeordneter kultureller Einrichtungen ohne Personal (Türme, Marktbrunnen, Ortschaften)
- Durchführung von Kleinreparaturen in festgelegten nachgeordneten Einrichtungen Wahrnehmen der Räum- und Streupflicht für die festgelegten nachgeordneten Einrichtungen (Türme, Bibliothek, Ortschaften)
- Durchführung von Reinigungsarbeiten an den festgelegten nachgeordneten Einrichtungen
- Aufbau, Abbau und Bedienung der Beschallungstechnik innerhalb der Verwaltung (z.B. Bürgerversammlungen)
- Durchführung von elektrischen Installationen und Reparaturen in festgelegten nachgeordneten Einrichtungen
- Durchführung von Transportarbeiten
- Einsatz bei Veranstaltungen der Stadt Schönebeck (Elbe), auch am Wochenende

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Industrielektikerin/Industrielektiker in der Fachrichtung Betriebstechnik sowie die Fahrerlaubnis der Klasse B. Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit handwerklichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie eigenverantwortlicher Organisationsfähigkeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden bei einer Vergütung mit der Entgeltgruppe 4 TVöD.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung können Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen (§ 9 Abs. 5 BrSchG LSA). Sollte die Mitgliedschaft im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorliegen, wäre die Bereitschaft hierzu wünschenswert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt. Vollständige Bewerbungen (insbesondere Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse), gern auch per E-Mail (siehe Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe)), sind zu richten bis spätestens **10. August 2018** an die

Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I, Haupt- und Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Hinweis: Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurück geschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag in angemessener Größe mit eingereicht wird. Nach Beendigung des Bewerberverfahrens können die Unterlagen auch persönlich nach telefonischer Absprache abgeholt werden, ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen nach sechs Monaten nach Bewerbungsfristende. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.



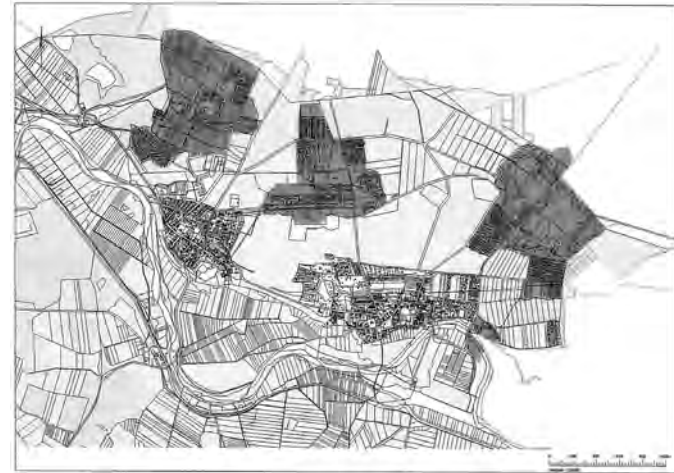
Knoblauch
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Vermeidung von Bränden im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erlässt auf der Grundlage des §13 SOG LSA folgende **Allgemeinverfügung**

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für alle unbebauten Flächen sowie Bereiche mit waldähnlicher Bestockung im gesamten Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), insbesondere im gesamten Naherholungsgebiet Plötzky-Pretzien (siehe Karte).



2. Beschränkungen

Das Grillen und das Betreiben offener Feuerstellen sowie jeglicher sonstiger offener Feuer in dem in Punkt 1 genanntem Geltungsbereich ist verboten. Darin enthalten ist auch das Verbot, brennende Streichhölzer oder Raucherwaren wegzurufen.

3. Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bzw. bis zur Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufe 3.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in Kraft.

Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit liegt, insbesondere in dem in Punkt 1 genannten Geltungsbereich, ein erhöhtes Brandrisiko (Vergleich: Waldbrandgefahrenstufe 4) vor. Eine Änderung der Situation ist bislang nicht absehbar. Das Grillen und das Betreiben offener Feuerstellen sowie jeglicher sonstiger offener Feuer im o. g. Bereich ist aufgrund der Witterung nicht mehr zulässig. Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Das Sicherheits- und Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) ist als Gefahrenabwehrbehörde gemäß § 13 SOG LSA ermächtigt, diese Allgemeinverfügung zu erlassen, um Gefahren abzuwehren.

Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis auf Widerruf bzw. bis zur Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufe 3. Der Widerrufsvorbehalt ist eine Nebenbestimmung gemäß § 2 Nr. 3 VwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist notwendig, um die Entstehung von Bränden zu verhindern und somit Gefahren für Leib und Leben auszuschließen. Aufgrund der erhöhten Brandgefahr ist zum Schutz der Allgemeinheit sofortiges Handeln geboten, so dass ein Zuwarten bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, welches durch Einlegen von Rechtsbehelfen einträte, ausgeschlossen werden muss.

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) Widerspruch erhoben werden. Schönebeck (Elbe), d. 27.07.2018



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6877987-1

4/382